

## **IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48 – Modifikation finanzieller Vermögenswerte)**

Stand: 09.06.2017<sup>1</sup>

*Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den folgenden Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW RS HFA 48) verabschiedet.*

*Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder Stellungnahmen@idw.de) bis zum 11.12.2017 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Webseite veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.*

*Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.*

**In die Verlautbarung werden die Tz. 253a, 253b und 272a sowie ein Anhang aufgenommen. Der Anhang ist integraler Bestandteil der Verlautbarung.**

Copyright Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

5.	Bewertung.....	2
5.1.	Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten .....	2
5.1.1.	Finanzielle Vermögenswerte: Modifikation der vertraglichen Zahlungen.....	2
5.2.	Wertminderung.....	2
5.2.1.	Erfassung der erwarteten Kreditverluste .....	2
5.2.1.1.	Allgemeine Vorgehensweise.....	2
Anhang: Modifikation finanzieller Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden .....		3
1.	Einleitung .....	3
2.	Modifikationen .....	4
3.	Zusammenspiel der Abgangskriterien (zeitliche Abfolge bei der Prüfung der Abgangskriterien) .....	5
4.	Abgrenzung zwischen substantiellen und nicht-substantiellen Modifikationen .....	6
5.	Substantielle Modifikationen: Abgangserfolg .....	6
6.	Nicht-substantielle Modifikationen: Modifikationsgewinn oder -verlust .....	7
7.	Klassifizierung .....	7
8.	Hedge Accounting .....	7

<sup>1</sup> Vorbereitet vom Arbeitskreis „Finanzinstrumente“. Verabschiedet als Entwurf vom Hauptfachausschuss (HFA) am 09.06.2017.

## **5. Bewertung**

### **5.1. Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten**

[...]

#### **5.1.1. Finanzielle Vermögenswerte: Modifikation der vertraglichen Zahlungen**

253a Werden die vertraglichen Zahlungen eines finanziellen Vermögenswerts neu verhandelt oder anderweitig modifiziert und führt diese Neuverhandlung oder (anderweitige) Modifikation nicht zur Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts nach IFRS 9, hat ein Unternehmen den Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts neu zu berechnen und einen Modifikationsgewinn oder -verlust im Periodenergebnis zu erfassen. Der neu berechnete Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts ist der Barwert der neu verhandelten oder (anderweitig) modifizierten vertraglichen Zahlungen, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts (bzw. dem bonitätsangepassten Effektivzinssatz bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität) oder ggf. mit dem nach IFRS 9.6.5.10 geänderten Effektivzinssatz. Angefallene Kosten oder Gebühren führen zu einer Anpassung des Buchwerts des modifizierten finanziellen Vermögenswerts und werden über dessen Restlaufzeit amortisiert (IFRS 9.5.4.3, zur Definition des „Modifikationsgewinns oder -verlusts“ vgl. IFRS 9, Appendix A).

253b Ausgewählte Einzelfragen zur Modifikation finanzieller Vermögenswerte (insb. Modifikationen, die zu einem Abgang führen) werden im Anhang von *IDW RS HFA 48* erörtert. Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Verlautbarung.

## **5.2. Wertminderung**

### **5.2.1. Erfassung der erwarteten Kreditverluste**

#### **5.2.1.1. Allgemeine Vorgehensweise**

[...]

#### **Kreditzusagen und Finanzgarantien**

[...]

272a Für die Beurteilung, ob eine substantielle Modifikation vorliegt und die Kreditzusage somit als abgegangen gilt, erscheint die entsprechende Anwendung der im Anhang dieser Verlautbarung dargestellten Kriterien für die Modifikation finanzieller Vermögenswerte sachgerecht.

## **Anhang: Modifikation finanzieller Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**

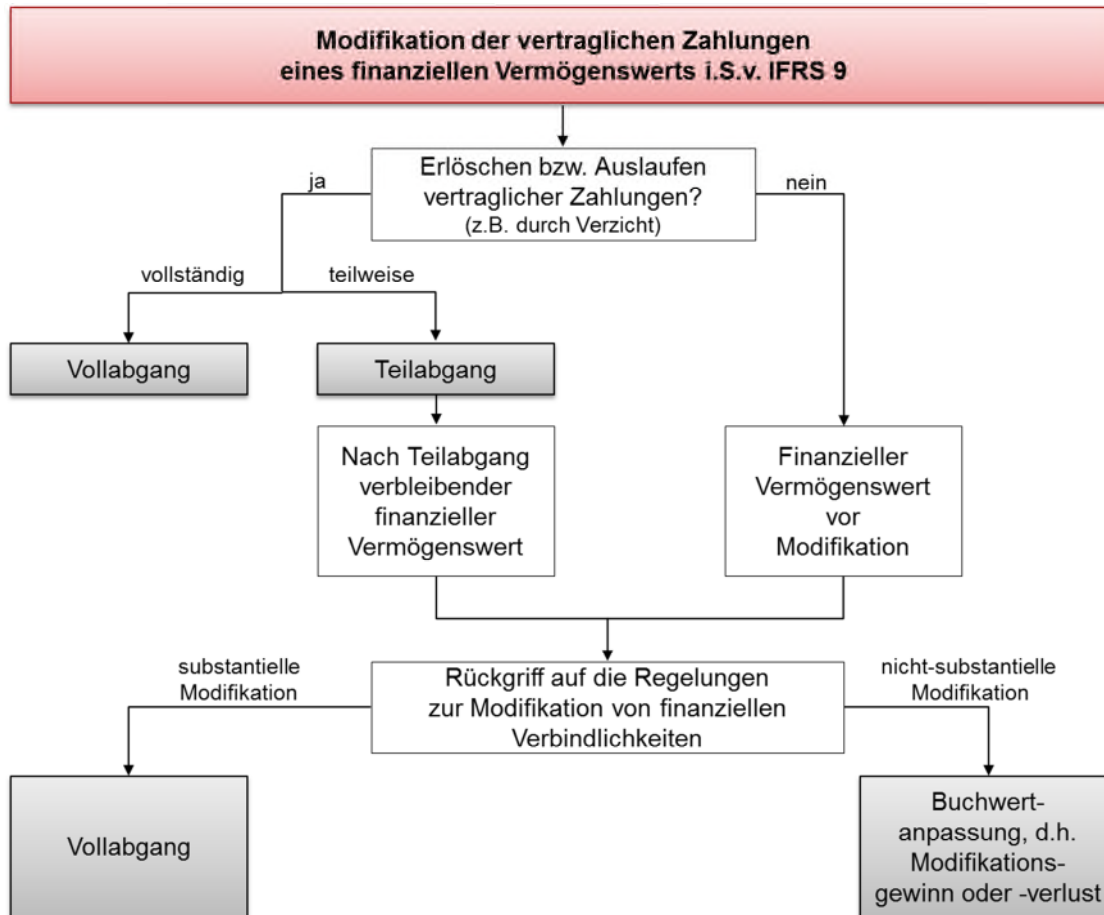
### **1. Einleitung**

- A1 Verschiedene bilanzielle Konsequenzen einer Modifikation der vertraglichen Zahlungen eines finanziellen Vermögenswerts<sup>2</sup> hängen davon ab, ob die Modifikation zu einem Abgang des finanziellen Vermögenswerts führt. Somit ist zunächst die Frage der Ausbuchung aufgrund einer Modifikation zu klären. Hierzu äußert sich der Standard nicht explizit.
- A2 Im Rahmen der Abgangsbeurteilung infolge einer Modifikation finanzieller Vermögenswerte sind folgende Regelungen anzuwenden<sup>3</sup>:
- Anhand der allgemeinen Normen zum Abgang finanzieller Vermögenswerte ist zu prüfen, ob die vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen aus dem finanziellen Vermögenswert erlöschen bzw. auslaufen (IFRS 9.3.2.3(a)).
  - Zudem muss nach IAS 8.11(a) wegen der fehlenden expliziten Vorschriften zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte aufgrund einer Modifikation auf solche IFRS-Regelungen zurückgegriffen werden, die ähnliche Sachverhalte behandeln. Hier ist ein Rückgriff auf die Vorschriften zur bilanziellen Abbildung von Modifikationen der Vertragsbedingungen einer finanziellen Verbindlichkeit gemäß IFRS 9.3.3.2 eine sachgerechte Vorgehensweise.
- A3 Bei Rückgriff auf die Regelungen für finanzielle Verbindlichkeiten können die vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen auch dann als erloschen bzw. ausgelaufen i.S.v. IFRS 9.3.2.3(a) gelten, wenn sie zwar rechtlich nicht erloschen bzw. ausgelaufen sind, jedoch so modifiziert wurden (substantielle Modifikation), dass dies faktisch einem Erlöschen bzw. Auslaufen der ursprünglichen vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen gleichkommt. Infolgedessen ist der ursprüngliche finanzielle Vermögenswert auszubuchen und der modifizierte finanzielle Vermögenswert einzubuchen.
- A4 Das folgende Schaubild verdeutlicht das Grundkonzept der Ausführungen in den nächsten Abschnitten:

---

<sup>2</sup> Derartige bilanzielle Konsequenzen ergeben sich u.a. aus IFRS 9.5.4.3, IFRS 9.5.5.12, IFRS 9.B5.5.25 ff.

<sup>3</sup> Vgl. IFRS IC agenda decision "IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement – Derecognition of financial instruments upon modification*" (IFRIC Update, September 2012, S. 4 ff.).



Modifikation der vertraglichen Zahlungen eines finanziellen Vermögenswerts i.S.v. IFRS 9

## 2. Modifikationen

- A5 Modifikationen der vertraglichen Zahlungen i.S.v. IFRS 9 sind bspw. nachträglich vereinbarte vertragliche Anpassungen des Nominals, der Laufzeit, des Zinssatzes, der Währung, der Rangfolgevereinbarungen oder der sonstigen Vertragsmodalitäten (z.B. zusätzliche Kündigungsrechte, andere Optionen), die sich auf die vertraglichen Zahlungen auswirken.
- A6 Eine Modifikation der vertraglichen Zahlungen i.S.v. IFRS 9 liegt auch vor, sofern die Vertragsänderung zwar nicht sofort, aber künftig Auswirkungen auf die Höhe oder den zeitlichen Anfall der vertraglichen Zahlungen haben kann. Hierunter fallen bspw. die erstmalige Aufnahme oder die Änderung von Kreditvereinbarungsklauseln (*covenants*) in einen/m bestehenden Kreditvertrag, selbst wenn diese zum Zeitpunkt der Modifikation zunächst noch keine Auswirkungen auf die vertraglichen Zahlungen mit sich bringen.
- A7 Demgegenüber handelt es sich nicht um eine Modifikation der vertraglichen Zahlungen i.S.v. IFRS 9, falls Anpassungen der vertraglichen Zahlungen bereits bei Vertragsabschluss vereinbart waren (bspw. Change of Control- oder Change in Tax Law-Klauseln oder vertragsgemäße Konditionenanpassungen während der Laufzeit).
- A8 In der Praxis können die vertragliche Laufzeit eines Darlehens und die vereinbarte Zinsbindung voneinander abweichen. Werden die Konditionen des Vertrags zum Ende der Zinsbindungsfrist neu festgelegt, ist zu beurteilen, ob eine Modifikation der vertraglichen Zahlungen

i.S.v. IFRS 9 vorliegt. In den folgenden Beispielen wird davon ausgegangen, dass ein Finanzierungsbedarf über die Zinsbindung hinaus besteht:

- *Vertragslaufzeit 10 Jahre*

Zinsbindung 5 Jahre

Vereinbarung bei Vertragsabschluss, dass nach Ablauf der ersten Zinsbindungsperiode (Jahre 1-5) der Zinssatz für die zweite Zinsbindungsperiode (Jahre 6-10) in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen (marktgerechte Konditionen) festgesetzt wird.

Die vertragsgemäße Konditionenanpassung führt nicht zu einer Modifikation der vertraglichen Zahlungen i.S.v. IFRS 9. Es erscheint vor dem Hintergrund des IFRS 9.B5.4.4 f. sachgerecht, den Effektivzinssatz anzupassen.

- *Vertragslaufzeit 5 Jahre*

Zinsbindung 5 Jahre

Keine Vereinbarung einer Anschlussfinanzierung im ursprünglichen Darlehen

Mit Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit erlöschen die Rechte an den Zahlungsströmen durch Erfüllung, unabhängig davon, ob eine Rück- und eine Neuauszahlung des Darlehens vorliegen. Daher geht das ursprüngliche Darlehen ab und ein neues Darlehen zu.

Demgegenüber gelten die Rechte an den Zahlungsströmen des ursprünglichen Darlehens als nicht erloschen, wenn der Darlehensnehmer objektiv nicht in der Lage ist, das ursprüngliche Darlehen bei Fälligkeit (ggf. durch eine Finanzierung bei einer anderen Bank) zurückzuzahlen. In einem solchen Fall stellt die Verlängerung der ursprünglichen Laufzeit eine Modifikation der vertraglichen Zahlungen i.S.v. IFRS 9 dar. Dies gilt typischerweise für Darlehen mit beeinträchtigter Bonität.

### **3. Zusammenspiel der Abgangskriterien (zeitliche Abfolge bei der Prüfung der Abgangskriterien)**

- A9 Zunächst ist das Abgangskriterium von IFRS 9.3.2.3(a) (Erlöschen bzw. Auslaufen der vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen) auf den finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit oder auf einen Teil des finanziellen Vermögenswerts anzuwenden (vgl. IFRS 9.3.2.2 und Abschn. 3.1.3).
- A10 Die Voraussetzungen für einen Teilabgang (vgl. hierzu IFRS 9.3.2.2(a) und Tz. 52) sind bspw. im Fall eines Verzichts auf speziell abgegrenzte Zahlungsströme, auf einen proportionalen (pro rata) Anteil der Zahlungsströme oder auf einen proportionalen (pro rata) Anteil an speziell abgegrenzten Zahlungsströmen erfüllt, falls der Verzicht zu einer endgültigen rechtlichen Entbindung des Schuldners in entsprechender Höhe führt.
- A11 Im Anschluss an die Beurteilung des Abgangskriteriums von IFRS 9.3.2.3(a) sind für den verbleibenden finanziellen Vermögenswert die gesamten übrigen Auswirkungen der Modifikation auf Basis der folgenden Ausführungen zu würdigen.

#### 4. Abgrenzung zwischen substantiellen und nicht-substantiellen Modifikationen

- A12 Wird zur Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Modifikation der vertraglichen Zahlungen den Abgang eines finanziellen Vermögenswerts verursacht, nach IAS 8.11(a) auf die Regelungen zur substantiellen Modifikation der Vertragsbedingungen einer finanziellen Verbindlichkeit gemäß IFRS 9.3.3.2 zurückgegriffen, ist grundsätzlich eine Gesamtbeurteilung aller qualitativen und quantitativen Faktoren notwendig (zu Letzteren vgl. IFRS 9.B3.3.6).
- A13 Ergibt sich bereits aus der qualitativen Beurteilung, dass eine substantielle Modifikation der vertraglichen Zahlungen vorliegt, kann eine quantitative Beurteilung entfallen.
- A14 Qualitative Indikatoren für eine substantielle Modifikation der vertraglichen Zahlungen sind u.a. Schuldnerwechsel, Währungsänderungen oder vertragliche Änderungen, die zu einer Verletzung der Zahlungsstrombedingung i.S.v. IFRS 9.4.1.1(b) führen (z.B. die Einräumung von Eigenkapitalwandlungsrechten). Einzelne Indikatoren führen für sich genommen nicht zwingend zum Abgang. Vielmehr sind sämtliche Umstände des Einzelfalls im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung zu würdigen. Die Beurteilung auf Basis qualitativer Faktoren erfordert die Ausübung von Ermessen.
- A15 Bei Rückgriff auf die Regelungen zur substantiellen Modifikation von finanziellen Verbindlichkeiten ist grundsätzlich auf die vertraglichen Zahlungen der finanziellen Vermögenswerte abzustellen. Sofern Modifikationen von finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität u.a. einen Forderungsverzicht enthalten, sind die vertraglichen Zahlungen nach dem Forderungsverzicht mit den vertraglichen Zahlungen nach der (gesamten) Modifikation zu vergleichen.

#### 5. Substantielle Modifikationen: Abgangserfolg<sup>4</sup>

- A16 Substantielle Modifikationen mit der Folge des Abgangs eines finanziellen Vermögenswerts können bonitätsbedingte Zugeständnisse i.S.d. Definition eines „finanziellen Vermögenswerts mit beeinträchtigter Bonität“ sein (vgl. IFRS 9, Appendix A).
- A17 Führt eine substantielle Modifikation der vertraglichen Zahlungen eines finanziellen Vermögenswerts *mit* beeinträchtigter Bonität zum Abgang des finanziellen Vermögenswerts, ergibt sich eine Auswirkung auf das Periodenergebnis ausschließlich durch die Aktualisierung bzw. Anpassung der Wertminderung zum Abgangszeitpunkt. Der Anpassungsbetrag repräsentiert die Differenz zwischen dem bisherigen Nettobuchwert des abgehenden Vermögenswerts und dem Fair Value des zugehenden Vermögenswerts. Daneben entsteht kein Abgangserfolg.
- A18 Finanzielle Vermögenswerte *ohne* beeinträchtigte Bonität (unabhängig davon, ob sich deren Kreditausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat), weisen hingegen neben einer erfolgswirksamen Aktualisierung bzw. Anpassung der Wertminderung regelmäßig einen Abgangserfolg auf. Dieser ergibt sich als Differenz zwischen dem aktualisierten Netto-

---

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch Transition Resource Group for Impairment of Financial Instruments (ITG), Meeting Summary – 22. April 2015, Rn. 54 ff.

buchwert des abgehenden Vermögenswerts und dem Fair Value des zugehenden Vermögenswerts.

- A19 Der Abgangserfolg ist für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, im Periodenergebnis gesondert auszuweisen (IAS 1.82(aa)). Hierzu gehört auch das Ergebnis aus substantiellen Modifikationen der vertraglichen Zahlungen, die zu einer Ausbuchung führen.

## 6. Nicht-substantielle Modifikationen: Modifikationsgewinn oder -verlust

- A20 Nicht-substantielle Modifikationen der vertraglichen Zahlungen haben keinen Abgang des finanziellen Vermögenswerts zur Folge. Stattdessen ist nach IFRS 9.5.4.3 der Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts neu zu berechnen und ein Modifikationsgewinn oder -verlust im Periodenergebnis zu erfassen.
- A21 Angefallene Kosten oder Gebühren führen zu einer Anpassung des Buchwerts des modifizierten finanziellen Vermögenswerts und werden über dessen Restlaufzeit amortisiert (IFRS 9.5.4.3). Dies betrifft an Dritte gezahlte Kosten oder Gebühren<sup>5</sup>, die eindeutig im unmittelbaren Zusammenhang mit der Modifikation des finanziellen Vermögenswerts stehen. Davon abzugrenzen sind Kosten oder Gebühren, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Solche Kosten oder Gebühren sind Teil der vertraglichen Zahlungen und fließen somit in Höhe ihres Barwerts in den Modifikationsgewinn oder -verlust ein.

## 7. Klassifizierung

- A22 Für den aufgrund einer substantiellen Modifikation zugehenden finanziellen Vermögenwert sind die Klassifizierungsgrundsätze von IFRS 9.4.1.1 ff. anzuwenden. Die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten setzt die Erfüllung der Geschäftsmodell- und der Zahlungsstrombedingung voraus (vgl. Abschn. 4.1.1.).
- A23 Verkäufe finanzieller Vermögenswerte können unter bestimmten Voraussetzungen im Einklang mit dem Geschäftsmodell „Halten“ stehen (vgl. Abschn. 4.1.2.2). Abgänge finanzieller Vermögenswerte infolge einer substantiellen Modifikation sind generell unschädlich für das Geschäftsmodell „Halten“.

## 8. Hedge Accounting

- A24 Bei substantiellen Modifikationen führt die Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts zur Beendigung der Hedge-Beziehung. Allerdings darf das neu erfasste Finanzinstrument in einer anderen Sicherungsbeziehung designiert werden.
- A25 Handelt es sich um eine nicht-substantielle Modifikation, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Hedge Accounting, insb. die Effektivitätsanforderungen, noch vorliegen.

---

<sup>5</sup> Vgl. in diesem Kontext die Ausführungen des IFRS IC zum Thema „IFRS 9 Financial Instruments and IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Fees and costs included in the '10 per cent' test for the purpose of derecognition“ (IFRIC Update, November 2016, S. 2 f.) und die Ausführungen des IASB zum Thema „Fees included in the '10 per cent' test for the purpose of derecognition“ (IASB Update, April 2017, S. 3).